

Zeitschrift: Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur

Herausgeber: Verein für Bündner Kulturforschung

Band: - (1965)

Heft: 1-2

Artikel: Historisches über den Freistaat der drei Bünde und über Graubündens Volk und Kultur

Autor: Jenny, Rudolf

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-397974>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BÜNDNER MONATSBLATT

Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Heimat- und Volkskunde

Chur, Januar/Februar 1965 Nr. 1/2

Historisches über den Freistaat der drei Bünde und über Graubündens Volk und Kultur

Dr. Rudolf Jenny, Chur

Vortrag vom 28. 4. 1964, gehalten in Chur anlässlich der staatspolitischen Exkursion in die Schweiz des Landesverbandes der Volkshochschulen Schleswig-Holstein e. V., der skandinavischen Volkshochschulverbände und Det Danske Selskab, Kopenhagen, vom 23. bis 30. 4. 1964.

In den Raum des rätischen Paßlandes ist das historische Werden von Jahrtausenden hineingezeichnet. Volk, Geschichte und Kultur verlieren sich im Morgengrauen urgeschichtlicher Vorzeit, reichen bis zu den archaischen Formen der bildenden Kunst im alträtischen Heidentum, bis zum Erwachen seelischen Empfindens in Sage, Märchen, Sitte und Brauchtum. Wie die zur Zeit der Antike und im Mittelalter geprägten Orts- und Flußnamen, Wald- und Flurbezeichnungen haften, solange im bündnerischen Grenzland eine kulturelle Kontinuität besteht, so hat sich aus altem Urgrund und tiefverzweigtem Wurzelwerk ein Volkscharakter herangebildet, der durch die Umweltbeeinflussung wohl verändert und abgewandelt, niemals aber und in keiner Weise ausgewischt werden kann. Mit diesem, dem rätischen Berglande immanenten Genius loci, muß sich bis auf den heutigen Tag

jede Neuerung auseinandersetzen; denn unzerstörbar ist zunächst seine natürliche Komponente, die zentrale Verkehrslage im tertiären Kettensystem der Alpen und die hydrographische und klimatische Vielfalt, welche Hiltbrunner treffend charakterisiert: «Das ist Graubünden, das Herz aller Alpenländer, mit seinen drei Kammern, in denen alles wohnt..., das Nördliche mit seinem Ernst und seiner Strenge, das Südliche mit seiner Milde und Heiterkeit und das Östliche mit seiner schwer zu fassenden Ergebenheit und traumhaften Ruhe.»

Es lohnt sich, dem natürlichen Nährgrund von Volk, Geschichte und Kultur einige Aufmerksamkeit zu schenken, weil die seelischen und schöpferischen Kräfte des bündnerischen Volkes, genau wie der Reichtum seiner Kultur, durch die Landschaft und das spannungsreiche Zusammenspiel der befruchtenden Impulse aus den großen Kulturwelten des Nordens und Südens mitbestimmt sind. So gewiß sich die Kulturen der Stromländer Chinas, Indiens, Vorderasiens, Ägyptens und Babylons durch die Einheit des zusammenfassenden Strombandes auszeichnen und dementsprechend feste Kulturformen und Rechtsnormen entwickelten – gipfelnd im absoluten Gottkönigtum – so gewiß zeigt bereits eine allgemeine Charakterisierung bündnerischer Vergangenheit und bündnerischer Kultur, daß die mannigfaltige tektonisch-morphologische Gliederung des Berglandes, besonders aber die rätischen Paßwege, immer und überall das entscheidende Leitmotiv sind, wo es sich um Graubünden, seine Geschichte, Kultur und Kunst, den Geist seines Arbeitens handelt.

Becindruckt von der morphologisch-topographischen Verkehrsgunst der rätischen Pässe hat Albrecht Haushofer* in seiner geopolitischen Betrachtung der alpinen Paß-Staaten die Republik der Drei Bünde als das eigentlich klassische Paßland im gesamten Bereich der

* *Albrecht Haushofer*, geboren 1903 in München, Geopolitiker wie sein Vater, doch anders als dieser ein konsequenter Nazigegner, wurde 1941 erstmals verhaftet, allen Ämtern und Würden enthoben, 1944 erneut verhaftet und einen Tag vor dem Fall Berlins, am 23. April 1945 im Zuchthaus Moabit erschossen. In der verkrampften Hand des Toten wurde ein Heft mit Gedichten, «Moabiter Sonette», gefunden, welche die namenlose Not und die unglaublichen Qualen der Verfolgten und Märtyrer des Nazitums ergreifend aufzeigen. Albrecht Haushofers Werk über die alpinen Paßstaaten ist 1928 erschienen und bekräftigt die ungewöhnliche wissenschaftliche Begabung des jungen Gelehrten.

europäischen Alpen gekennzeichnet. In Bünden holte die gebirgsformende Natur zu großen Entscheidungen aus. Nirgends im Angesichte der jungen, hochgetürmten Faltengebirge der Erde, weder in den Rocky Mountains, noch in den Kordilleren, im Atlas oder im tertiären alpinen Kettensystem Asiens, Australiens und der Ozeaniden zeigt sich eine solche Fülle der geologisch-morphologischen Gestaltung wie in Graubünden, wo sich penninische, helvetische und ostalpine Schichtreihen auf engstem Raum treffen, die Landschaft tektonisch aus der Tiefe heraus aufbauen und im ewigen Wechsel der Zeiten die reliefschaffenden Kräfte des Wassers und des Eises den formenden Meissel führen um Weg und Steg in das unwirtliche Bergland vorzubahnen. Längst vor der Entdeckung der Alpen im 18. Jahrhundert durch den Berner Albrecht v. Haller bezeichnete der fortschrittliche Ostgotenkönig Theoderich das Gewirr der Gebirge und Pässe, das Gewoge und die Flucht der Gipfel als «ein Netz von Tälern und Bergen», um die landschaftliche Vielfalt Graubündens zu charakterisieren. Tatsächlich ist Graubünden der Angelpunkt der tertiären Leitlinien der Faltengebirge der Alten und der Neuen Welt, ein gewaltiger Gebirgsdom, in welchem sich mit atemberaubender Eindrücklichkeit die monumentale, den Erdball umspannende Architektur des alpinen Deckenbaues offenbart.

Chur ist für den Eingeweihten nicht allein die nördliche Flußpforte zum einzigartigen System der rätschen Pässe, es ist ebenso das himmelhoch gespannte Tor in diesen erdgeschichtlichen Bau. Das obere Engadin mit Maloja, dem Piz Bernina, den benachbarten Gebirgen des Puschlavs, Bergells und Oberhalbsteins bildet die riesige Domkuppel und damit zugleich das hydrographische Zentrum Europas, welches vom Piz Longhin die Wasser zur Adria, zum Schwarzen Meer und zur Nordsee sendet. Hier, «wo der Norden in den Süden umschlägt und die schon erstarrte Sonne im reinen Atem der Höhe heftiger strahlt», wo die Wucht und Weite Graubündens Landschaft wirklich mehr als bloß bildhaft den Morgen, den Mittag und den Abend in sich sammelt und folgerichtig in Segantinis «Werden», «Sein» und «Vergehen» geistige Gestalt erhalten mußte, – hier, im Herzen der Alpen, in einer Wunderwelt aus Licht, Farbe, Fels und Eis, hoch über dem olivgrünen Tiefland der Lombardei und unter

einem Himmel, blau wie der Ozean, der im Süden die Gebirge umbrandet, entdeckte der Maler der Brianza die Reinheit der Atmosphäre und Augusto Giacometti die Glut seiner Farbe, die gleichsam aus dem Ewigen in das Zeitliche hineinstrahlt.

Es ist kein Zufall, wenn Maler und Dichter in der kristallklaren Luft des Engadins, in der lichtumflossenen Höhe von Maloja, im Angesicht der gewaltigen Schrift der tertiären alpinen Leitlinien und beeindruckt von der nie ruhenden Spannung zwischen Nord und Süd, zwischen der mediterranen Welt und dem übrigen Europa, die sich in dieser Paßlandschaft geradezu fühlbar manifestiert, begnadet wurden, wie durch eine hauchdünne Schicht den wirkenden Erdgeist zu sehen, der den bündnerischen Menschen geformt, nördlich tüchtig und südlich wendig geschaffen hat. Künstlerisches Symbol ist dafür der unendliche Raum Segantinis Bilder und die hinreissende, tief-schichtige Farbenwelt Giacomettis, deren südliche Sinnhaftigkeit nach ihrem letzten Wesen und Wert den Norden voraussetzt, also bloß eine Möglichkeit, aber keine Selbstverständlichkeit sein kann.

Wie entscheidend das schöpferische Graubünden und der Urgrund bündnerischen Empfindens geformt sind durch dieses Land, sein Volk und das seine Kultur befruchtende Spannungsverhältnis, offenbart bereits die in der Urzeit wandernder Völkerschaften sich verlierende Geschichte des rätischen Paßlandes. Die Längstalfluchten des Rheins und des Inns und die Septimer-Achsendepression der Ostalpinen Elemente, welche dem größten Quertalsystem der Alpen zwischen der Lombardei und dem Bodensee Ziel und Richtung gibt, machen die Pässe Graubündens bis hinein in die Frühgeschichte des menschlichen Daseins auch zum naturbestimmten Weg seiner Kultur. Wie die Spatenforschung überzeugend aufzeigen konnte, folgte die urgeschichtliche Besiedlung Alträtiens den natürlichen Leitlinien des Verkehrs, die Jahrtausende vor Christus Menschen bis in die innersten Täler Graubündens geführt haben. Obwohl zahlreiche urgeschichtliche Streufunde und der bronzezeitliche Quellfund von St. Moritz eindringlich auf eine frühe Besiedlung der rätischen Täler hinweisen, wurde eine solche nur für die der römischen Besetzung unmittelbar vorangehenden Jahrhunderte angenommen. Die urgeschichtlichen Ausgrabungen der letzten Jahrzehnte unter Burkart und Conrad zeig-

ten, daß vor 3000 und 4000 Jahren Menschen in den bündnerischen Alpentälern wohnten, ihre Äcker bestellten und ihr Vieh hüteten, daß nicht nur das bekannte «Drachenloch» ob Vättis, sondern auch der Petrushügel bei Cazis steinzeitliche Siedlungen aufweisen, worüber zahlreiche Fundstücke, herrliche Töpfe, Steinsägen, Hirschhornfassungen und andere Artefacte Aufschluß erteilen.

Durch einen reichen und ausgesuchten Schatz von urgeschichtlichem Fundmaterial sind die bronzezeitlichen Siedlungen von Crestaulta/Lumbrein, Jörgenberg/Waltensburg, Mutta/Fellers, Cresta/Cazis und Patnal/Savognin überliefert, wobei zudem feststeht, daß verschiedene bündnerische Paßwege schon damals begangen wurden, was auch die bronzezeitliche Quellfassung von St. Moritz bestätigt. Sie ist ein erstrangiges Zeugnis urgeschichtlicher Frühkultur im Raume Graubündens und beweist, daß das Oberengadin bereits 3000 Jahre vor Christus bewohnt war. Im Heilquell von St. Moritz spiegelt sich altes, rätisches Heidentum; denn die bronzezeitlichen Opfertgaben auf dem Grund der Heilquelle – Nadel, Schwert und Dolch – bekunden, daß die Opfernden, um Heilung zu finden, sich ganz der Quellgottheit auslieferten und zum Zeichen dafür ihre Waffen aus der Hand gaben. Die «rätischen Sacra» enthalten nach Bischof Dr. h. c. Caminada, einem ausgezeichneten Kenner und Interpreten der rätischen Frühgeschichte, und nach Dr. h. c. Bertogg oft Beilopfer, weshalb in den Quellen von Parpan, Luvis, Ruis und Andeer das Bronzebeil gefunden wurde.

Im Sagenkreis über den Wasserkultus in Rätien, den der Churer Bischof Christianus Caminada nach den einschlägigen bündnerischen Sagen und Märchen und nach dem Riesenwerk der Rätoromanischen Chrestomathie sorgfältig erforschte, sind die seit Urzeiten dem Wasser zugeschriebenen Gottheiten und Wunderkräfte bis in die letzten Jahrhunderte hinein lebendiges Volksempfinden und Volkserbe, das seinen seelischen Niederschlag gefunden hat in kulturgeschichtlich und volkskundlich hochinteressanten Sprüchen und Brauchformen. Zahlreiche vom rätoromanischen Volke heute noch beobachtete Wetter- und Landwirtschaftsregeln entspringen primitivem Wunder- und Naturglauben, wie er im rätischen Wasser-, Feuer-, Stein- und Tierkultus

oder im Baum- und Feldkultus Rätiens aufzuweisen ist. Im vielgestaltigen Abwehrzauber der altbündnerischen Sitten um Geburt-Hochzeit und Tod lebt die aus vorchristlicher Anschauung stammende Geister- und Dämonenfurcht. Die lärmenden Glockenumzüge der Engadiner Schulkinder, wie sie im Schellenursli durch Alois Carigiet und Selina Chönz ihre weltbekannte künstlerische Gestaltung erhalten haben, vertreiben zur Zeit der Frühjahrssonnenwende und der wieder erwachenden Natur die Geister und Dämonen in Hof und Flur, Feld und Wald; denn die Glocke ist seit dem Einbruch der christlichen Welt die große Geisterscheuche, welche schon vor Jahrhunderten die heidnische Fruchtbarkeitsgöttin des St. Margaretha-Liedes endgültig durch das Taminatal aus Rätien vertrieb.

Im rätoromanischen St.-Margaretha-Lied spiegelt sich die rätische Form des Mythos vom verlorenen Paradies, mit dem Kolorit der Hochalpen und der Eigenart des alpinen Menschen, dessen Leben durch die Kargheit und Härte der Gebirgsnatur und durch Entbehrungen gestählt wurde. Wo immer die lebenspendende Göttin «Sontga Margaritha» in ihrem dürftigen christlichen Überwurf erscheint oder als Fänggin Madrisa und Wildfräulein hilfreich ist, hat die Not ein Ende, verwandeln sich Stein- und Geröllhalden über Nacht in die schönste Alp, wehen fruchtbringende Winde, blühen milchtreibende Kräuter, werden die Kühe «zwar nicht überfett, aber glatt und gelenkig», wie es die Sage der Madrisa erzählt, und lassen sich täglich mindestens dreimal melken. So stellt sich der alpine Bauer Graubündens das Paradies seit urdenklicher Zeit vor, kein Schlaraffenland, aber gleichwohl ein Land glücklichen und fruchtbaren Gedeihens. Bricht das Verhängnis herein, das ursprünglich einfach als dunkles, sinnloses Schicksal verstanden wurde, dem Mensch, Tier, Pflanze, Quelle und Feuer erliegen, um im kalten Todesbanne, in Eis und Schnee zu ersterben, so verfällt die Alp, verdorren die Blumen, erlischt das Feuer auf dem Herd, versiegt der frische Wasserquell, und selbst das Glück der Gottheit ist zu Ende; «denn auch die Götter sind nicht ohne Schmerz».

Mit vollendeter Schönheit offenbart die urgeschichtliche Keramik aus der Stein- und Bronzezeit jene geheimnisvolle archaische Daseinsform des alträtischen Heidentums, die später Inhalt und Sinnbild von

Sitte und Brauch, Sage und Märchen geworden ist. «Wer an den Phantasieichtum und an die Farbenglut alträtischer Sage denkt, dem wäre es ganz unverständlich, – schreibt Bertogg – wenn sich ausgerechnet im rätischen Raume das Religiöse nicht in irgendwelcher Kunst ausgewirkt hätte». Wie im Wellenbad, das Leo Frobenius in seiner Kulturgeschichte Afrikas auf den Götterschalen Ägyptens als Symbol des Urmeeres aufzeigt, finden sich auch im Meander des Kultgefäßes der bronzezeitlichen Keramik von Crestaulta/Surrhin wundervolle Sonnensymbole, und es ist lediglich folgerichtig, wenn in der berühmten romanischen Kirchendecke von Zillis Sonne und Licht der Heilsgeschichte und des Heilsgeschehens eingefasst sind von einer phantastischen, aus der Tiefe des Urmeeres aufsteigenden Fabelwelt, einer archaisch anmutenden Tiergesellschaft von Drachen und Meerungeheuern, die sich mit nichts vergleichen läßt aus dem Bereich der romanischen Tiersymbolik oder der romanischen Allegorie. Diesem Drang des Zilliser Meisters zum Ungewöhnlichen und zur prunkhaften Festlichkeit einer südlichen Tapissérie entspricht als das Gemeinsame Giacomettis eigenwillige Farbgebung, sein Mut zu den äußersten farbigen Möglichkeiten, der seltsame Ton und das aus dunklem Grund aufsteigende Leuchten von Blau und Rot, mit dem Ziel, über dem ermatteten Dasein der verlassenen und verdorrten Alp ein anderes, erhobeneres und festlicheres Leben zu schaffen. Das meint auch das Märchen vom Sonnenprinzen aus dem Bündner Oberland und versinnbildlichen die zahlreichen Sagen und Sprichwörter vom Licht; denn hinsichtlich des Lichtes ist der bündnerische Volksmund ungemein beredt und weiß damit die merkwürdigsten Prophezeiungen zu verbinden. Im rätischen Feuerfest des Scheibenschlagens, das im Oberland, Bergell, Oberhalbstein, Imboden, dem Prättigau, im Gebiet der Herrschaft und der Fünf Dörfer üblich ist und bei den Alten mit Vegetationsriten verbunden war, spiegelt sich uralter, heidnischer Sonnenkultus; denn die glänzende, glühende Scheibe feiert die Sonne, welche den Lenz, Frühling, Wachstum und neues Leben aus der Erde ruft.

Nachdem menschliches Schaffen und Fühlen in den Hochtälern Rätiens durch die in Graubünden besonders erfolgreiche Spatenforschung bis in die Steinzeit nachgewiesen ist und in archaisch anmu-

tender Überlieferung in Sage und Märchen, Sitte und Brauchtum bis heute lebendiges Volksempfinden blieb, bestätigen die imponierenden Ergebnisse der bündnerischen Urgeschichte in Übereinstimmung mit der Anthropologie, der Sprachwissenschaft, der Religions- und Volkskunde sowie der Sammlung und Sichtung des Sagen- und Märchenschatzes durch Decurtins, Jecklin, Luck, Büchli und Bundi, daß die Frage um das rätische Volkstum ein äußerst umfassendes und weitschichtiges Problem ist, weshalb sich die noch vom Kulturhistoriker Johann Andreas von Sprecher verwendeten Begriffe «rätischer Volkstypus» und «ursprünglicher Typus der romanischen Bevölkerung» in dieser allgemeinen Form als unhaltbar erwiesen. Über die geographische Abgrenzung des Siedlungsbereiches der Räter und deren ethnographische Einordnung und Scheidung von andern Völkern geben bereits die antiken Autoren unklaren und in wesentlichen Punkten sich widersprechenden Bescheid, der lediglich besagt, daß «Räter» für sie ein Sammelbegriff war, unter dem sie eine Gruppe in den Zentralalpen hausender Völkerschaften verstanden, deren Namen, soweit sie zu Beginn der Kaiserzeit bekannt waren, in der großen Siegesinschrift von «Tropae Augusti» bei La Turbie verzeichnet sind. Nachdem der Siedlungsbereich dieser Einzelvölker oft nur ein Tal umfaßte, dürften sie rein ethnographisch gewertet, kaum den «ursprünglichen rätischen Volkstypus» repräsentieren. Inwieweit nun in diesen Völkergruppen und Alpenstämmen der autochtone Typus der romanischen Bewohner Graubündens zu erblicken ist oder ob noch ältere Bevölkerungsschichten darunter liegen, sind Fragen, die tief in das Dickicht der Räterforschung hineinführen, welches sich unter den Spatenstichen der prähistorischen Forschung nunmehr zu lichten scheint.

Ohne die Namen dieser rätischen Alpenstämme und Einzelvölker zu erwähnen, die für das Hinter- und Vorderrheintal, das Bergell und Misox, den Vintschgau, das Münster- und das Rheintal überliefert sind, mag der Hinweis genügen, daß die neuere Forschung die vom ältern Plinius aus Como und vom romanisierten Gallier Pompeius Trogus aus dem Rhonetal vertretene Gleichsetzung von Rätern und Etruskern, welche, vertrieben aus ihrer angestammten Heimat, sich in die Berge geschlagen hätten, um dort zu verwildern, mit guten Grün-

den als allzu summarisch ablehnt. Interessant an dieser Feststellung der beiden antiken Autoren ist die moderne wissenschaftliche historische Schlußfolgerung, daß demnach die keltische Kultur im Misox über den Bernhardinpaß den Weg ins Rheinwald und über den Valserberg ins Bündner Oberland bis hinauf nach Trun und Fellers gefunden hat, was urgeschichtliche Funde tatsächlich bestätigen.

Mit Plinius und Pompeius verbindet die historische Assoziation die Namen der beiden Stiefsöhne des Kaisers Augustus, Drusus und Tiberius, denen es in einem glanzvollen Zangen-Feldzug im Jahre 15 vor Christus gelang, Rätien und Wallis dem römischen Weltreich einzugliedern und den römischen Adler in die abgeschlossenen Täler des Paßlandes zu tragen. Staatliches Leben wird nunmehr durch die Römer in Rätien sichtbar, weil die paßstaatliche Natur des Berglandes den berechnend und klug denkenden Staatsmännern und Feldherren Roms nicht entging und in die kaiserlich-römische Expansionspolitik miteinbezogen wurde. Nach Scheffels «Verkehrsgeschichte der Alpen» hatte das Weltreich der Cäsaren «eine große Anzahl der durch Rätien führenden Alpenstraßen» vollständig in Gebrauch genommen, was sich als notwendig erwies durch das Vorrücken der Reichsgrenze bis zur Donau. Erwin Poeschel präzisiert dahin, daß der «Ausbau zweier Durchgangs-Straßen – über den Splügen und den Julier – sowie die Einrichtung der römischen Verwaltung» unmittelbar nach der Unterwerfung Rätiens durch Drusus und Tiberius erfolgte, was Stähelins Buch über die «Schweiz in römischer Zeit» bestätigt. Die militärische Bedeutung des Paßlandes, das immer entschiedener in die Kraftlinien der Weltereignisse hineinrückte, bekräftigt später ein Schreiben Theoderichs, welches die beiden Raetien als Bollwerke Italiens und Schlösser des Landes bezeichnet.

Zunächst war, wie Mommsen mit Nachdruck hervorhebt, die Romanisierung Rätiens und des übrigen Okzidentales das «weltgeschichtliche Werk der Kaiserzeit»; denn mit der römischen Verwaltung, den römischen Beamten, dem römischen Finanz- und Steuerwesen verbreitete sich auch die römische Sprache, die von den Weltbeherrschern allein als amtliche anerkannt wurde. Die Kulturwelten des Mittelmeeres und des Orients griffen damals über den Alpenkamm weit nach Norden aus, entlang den natürlichen Leitlinien und

urgeschichtlichen Wegen des Verkehrs, um alsbald über römische Straßen Handel, Wandel und die strategische Beherrschung des Landes anzustreben. Die jahrhundertealten Kulturwelten des Mittelmeers, des Orients und Nordeuropas sind es, welche sich in Rätien und im Freistaat der Drei Bünde berühren, die Geschichte Graubündens bestimmen und sein staatliches Werden entscheidend kennzeichnen, aber auch die Vielfalt der Sprache und Kultur, welche das bündnerische Bergland so reizvoll macht.

Wie sich die Römer nach Strabo der alten, längst zuvor bekannten Wege bedienten, um diese für ihre gesteigerten Bedürfnisse auszubauen, so knüpften sie auch die Maschen eines Stützpunktsystems, entsprechend ihren Okkupationsmethoden, an bereits vorhandene Siedlungen an. Chur ist daher keine römische Erstgründung, sondern eine vorrömische Niederlassung, was nach Hubschmid der keltische Name dieser Ortschaft bekundet. Die beherrschende Lage der Stadt, unweit der Flußforte des Rheins, welche alle bündnerischen Pässe nach Süden erschließt, machte die Niederlassung zu einem Hauptstützpunkt; denn diese Paßforte Bündens ist jene durch die Natur prädestinierte Stelle höchster kulturgeographischer Aktivität, die Chur seit der Antike zum führenden politischen, kirchlichen, wirtschaftlichen und administrativen Schwerpunkt des Landes bestimmte, wo bereits längst vor dem Einzug der Römer kultische Gaufeste gefeiert und nach Poeschel Märkte abgehalten wurden. So ist es durchaus verständlich, wenn – nach der Neueinteilung des Riesenreiches unter Kaiser Diokletian und Konstantin dem Großen – Chur, in Gleichstellung mit Augsburg, Hauptstadt der Raetia Prima wurde, wo allem Anscheine nach das Castrum lag, der militärische Wachtposten und die oberste Verwaltung der Provinz ihren Sitz hatte.

Rund fünf Jahrhunderte dauerte im rätischen Bergland Roms Herrschaft, lange genug, schreibt Martin Schmid, «römischen Geist und lateinische Seele zu empfangen». Während der kulturelle Einfluß entschiedener durch seine Dauer als durch seine Intensität auf Land und Volk einwirkte, erschien damals durch das Christentum, durch Glaubensapostel, Missionare und Pilger ein neues Licht in Rätien. Graubünden wurde, wie die neuere Forschung bekräftigt, wesentlich von Norden her christianisiert, weshalb das Volk auch mit

dem germanischen Kulturkreis in enge Berührung trat, was die künftige staatliche und kulturelle Entwicklung des Paßlandes mitbestimmend beeinflußte. Die Kirche entfaltete sich über Jahrhunderte hinaus zur geistig führenden und kulturformenden Kraft, wobei das Bistum Chur bereits im Jahre 451 nachgewiesen ist und fortan der Kern blieb, aus dem sich später das Staatswesen der Drei Bünde entwickelte. Im Schutz der Gebirge entstand ein Kirchenstaat, der mächtig genug war, den Stürmen zu trotzen, das Reich des Gotenkönigs Theoderich und die Herrschaft der Langobarden überdauerte und in der Lex Romana Curiensis sowie den Capitula Remedii ein festes zivil- und strafrechtliches Gesetzesgefüge erhielt. Dieser Kirchenstaat, befestigt in der dramatischen Zeit der Viktoriden, die nach einem Kenner der rätischen Geschichte «nicht alle Heilige waren», blieb ein Fels in der Geschichte, die Kirchenburg und das Kulturzentrum der rätischen Berge, mit einer der ältesten Schulen und Bildungsstätten nördlich der Alpen.

Durch die an der rätischen Paßpolitik interessierten Frankenkönige genossen die Churer Bischöfe eine Vorzugsbehandlung, übten als stellvertretende Reichsvögte die Königsgewalt aus, besaßen zugleich die Würde des Bischofs und des Präses, die höchste geistliche und staatliche Macht, weshalb sich der Kirchenstaat kraftvoll aufbaute, Kirchen, Klöster und Priesterschulen entstanden. Politische Gründe bestimmten Karl den Großen, den rätischen Kirchenstaat aufzuheben. Nach der Reichsteilung von 843 wurde das Bistum Chur von der Metropole Mailand gelöst und dem Erzbistum Mainz eingegliedert; politische Gründe bestimmten aber auch die Ottonen, das Bistum reich zu beschenken, in den Alpenländern neue Kirchenstaaten zu schaffen, die in aller Form anerkannt wurden und wenigstens dem Namen nach bis ins 19. Jahrhundert bestanden. Unter diesen geistlichen Fürstentümern war das Bistum Chur am bedeutendsten, weil die ottonischen Kaiser nach der Bildung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation ihre ganze Aufmerksamkeit den rätischen Paßübergängen schenkten und diese unter Kontrolle ihrer Bischöfe stellten, was durch großzügige Vergabungen geschah. Die ottonische Paßpolitik brachte dem Bistum Chur das seinerzeit durch die Karolinger entfremdete Gut zurück: Kirchen, Ländereien, Zehnten, Fiskalein-

künfte, Regalien und Rechte, die Königshöfe in Zizers und Chur, die Nutzung der halben Civitas, Güter im Oberengadin und das ganze Bergell, womit die Paßstraßen über den Julier und Septimer von der Nord- bis zur Südgrenze Rätiens ausschließlich bischöfliches Gebiet berührten und der Bischof von Chur der weitaus mächtigste Herr des Landes war. Anlässlich seines Italienfeldzuges vom Jahre 981 verlangte Kaiser Otto II. vom Churer Bischof ein Aufgebot von 40 Panzerreitern, ein ritterlicher Harst, der an Durchschlagskraft und Größe mit einer einzigen Ausnahme sämtliche damals einberufenen Kontingente der weltlichen Fürsten weit übertraf und nach heutigen Begriffen als respekterregender Panzertrupp zu werten ist.

Trotz des erbitterten Machtkampfes zwischen Kaiser und Papst im hohen Mittelalter um die Investitur und der dadurch ausgelösten, scharf einsetzenden Konkurrenz weltlicher Dynastien drang der bischöfliche Feudalstaat ständig vor, führte die gewaltige Paßtradition weiter, welche mittelalterliche Kaiser und Könige aus der Hand der Römer übernommen hatten, und erhielt durch Transit und Zoll die finanzielle Kraft, um seine Grundherrschaften und Rechte zu stärken und den wütenden Aspirationen der weltlichen Herren die Stirne bieten zu können. Ungeachtet der Ritterherrlichkeit und einer erstaunlich großen Zahl von Burgen und Wehrtürmen, die der weltliche Adel auf vorspringenden Felsrippen, isolierte Kuppen, auf Felsblöcken und über verschwiegenen Abgründen und Klüften errichtete, erwarb der Bischof Gebiete, in denen die Burgen bereits gewachsen waren, wußte Tarasp, Marmels, Steinsberg, Reams, Remüs, Rietberg und Aspermont an sich zu bringen und als Sitze seiner Ministerialien und Vögte dienstbar zu machen. Auf dem Scheitel ihrer Macht, in der Mitte des 14. Jahrhunderts, ist die bischöfliche Feudalherrschaft im Besitze von Territorialrechten über Chur, das halbe Domleschg, Schams, Rheinwald, das Oberhalbstein, Oberengadin, Bergell, Müntertal, Puschlav und den Vintschgau, – eines Gebietes, das mit Ausnahme des Lukmaniers und der Oberalp sämtliche Pässe Graubündens, einschließlich der Churer Paßpforte, unter seine Herrschaft brachte. «Wenn Bischof Peter von Chur (1358) Kaiser Karl IV., dessen Kanzler er war, zu dem Befehl an alle Reichsstädte bewegen konnte, keine andere Straße als die bischöfliche über den Septimer

zu befahren, so vermochte er sich dabei auf alte, gute Rechte zu beziehen. Seit vier Jahrhunderten bereits war der ganze Nutzen dieses Weges in die Truhen des Bischofs geflossen» (Poeschel), der nach der Eröffnung des Gotthards eifrig den Ausbau der Septimerstraße betrieb und zwischen 1387 und 1390 durch Jakob Castelmur von Tinzen bis Plurs fahrbar machen ließ, übrigens eine der ersten fahrbaren Straßen im gesamten alpinen Raume. Als Herr der rätischen Pässe mußte sich der bischöfliche Feudalstaat notwendig mit den damals erwachenden demokratischen Kräften auseinandersetzen, die sowohl durch den am Transit mitinteressierten Disentiser Klosterstaat wie den weltlichen Feudaladel, besonders die Herren von Vaz, mobilisiert wurden, deren Machtambitionen in diesem Klima sich rasch entfalteten und das Haus Vaz zum gefährlichsten Rivalen des Bistums machten.

Verankert in der paßstaatlichen Natur des Berglandes, erscheint es daher folgerichtig, wenn sich der Freistaat der Drei Bünde, überschattet von verschiedenen Territorialherrschaften, an der Schwelle der Neuzeit nach verkehrspolitischen Gesetzen entwickelte, wobei die Paßstraßen weit bestimmender als die Flüsse und Gebirge auf die Entstehung und Abgrenzung der drei Einzelbünde einwirkten. Im Kräftedreieck Disentis–Räzüns–Misox, das durch den Lukmanier und insbesondere die durchgängige Verkehrsachse des Bernhardins als territoriale Einheit zusammengefaßt wird, wobei die Bernhardinroute das Gebiet des Grauen Bundes scharf gegen den Gotteshausbund abgrenzte, offenbart sich der paßstaatliche Charakter des Obern Bundes, ein Paßland, dessen Drehscheibe Räzüns bildet, welche den Weg über den Splügen, Bernhardin, Lukmanier, Oberalp und einige kleinere Seitenpässe des Vorderrheintals freigibt. In der Belmonter Fehde von 1352 bekundet sich daher nicht nur der Aufbruch demokratischer Kräfte im Lugnez und Vorderrheingebiet, sondern, genau wie die Räzünser Fehde, spiegelt dieses Geschehen auch den Willen, die bischöfliche Paßpolitik nach der Teilung der vazischen Erbschaft einzugrenzen, – Bestrebungen, die unter dem Einfluß der Disentiser Äbte Johann und Peter von Puntaningen 1424 zur Gründung des Obern oder Grauen Bundes führten, mit dem Zweck, Friede und Rechtssicherheit für die landwirtschaftliche Produktion und den Paßverkehr auf den Straßen des Oberlandes, des Rheinwalds und des

Misox zu schaffen. Von allen drei Bundesverträgen ist dieser Landfriedensbund durch seine konsequente, neue staatliche Organisation auf demokratischer Grundlage die bedeutendste historische Erscheinung.

Dieselbe politisch schöpferisch wirkende Kraft der großen Durchgangsstraßen führte auch innerhalb des bischöflichen Paßstaates im Januar 1367 zur Entstehung des Gotteshausbundes; denn nachdem die Herzöge von Österreich 1363 die Grafschaft Tirol und bald darauf das Vorarlberg erworben hatten, drängte die machtvolle habsburgische Expansion nach den rätischen Pässen, wobei der Churer Bischof, Peter von Böhmen, «Miene machte, seine weltlichen Herrschaftsrechte gegen eine jährliche Pension an das Haus Habsburg-Österreich abzutreten» (Pieth). Dem urschweizerischen Beispiel folgend, verbanden sich die Gotteshausleute von Chur mit den bischöflichen Ministerialen und Vasallen sowie dem Domkapitel zu einer Notgemeinschaft, der auch die bäuerlichen Gerichtsgemeinden des Bergells, Oberengadins, Oberhalbsteins, des Unterengadins, Domleschgs und Schams angehörten, um die drohende Eingliederung in den österreichischen Territorialstaat 1367 erfolgreich abzuwehren. Damit war der Gotteshausbund gegründet, wobei Chur im Abwehrkampf gegen die bischöfliche Feudalherrschaft bald eine maßgebende Stellung erhielt, was in der verfassungsrechtlichen Entwicklung der Stadt seinen Niederschlag finden sollte. Chur und die Gerichtsgemeinden des Gotteshauses an den Paßstraßen des Juliers und des Septimers wurden die Erben der mittelalterlichen Paßpolitik der Kaiser, Könige und Bischöfe.

Wenn auch nicht unmittelbar, so mindestens im Hinblick auf die paßstaatliche Bedeutung der übrigen beiden Bünde, erfolgte im Abwehrkampf gegen Habsburg-Österreich wenige Wochen nach dem Tode des letzten Toggenburgers im Juni 1436 die Gründung des Zehngerichtenbundes, um eine Teilung der Gerichte zuhanden der Erben des Grafen zu verhindern und besonders deren Veräußerung zu unterbinden. Trotzdem erwarb Österreich 1470 durch Kauf die monfortischen Gerichte, was 1471 den Zusammenschluß der drei Bünde ver-

anlaßte, dem bald die Freundschaftsverträge des Oberr- und des Gotteshausbundes von 1497/1498 mit der Siebenörtigen Eidgenossenschaft folgten. Bevor sich das Staatengefüge der drei rätischen Einzelbünde durch den Bundesvertrag von 1524 in den einheitlich organisierten Freistaat der Drei-Bünde-Republik verwandeln konnte, hatten die drei Einzelbünde gegenüber Habsburg-Österreich – sozusagen dem Symbol des absolut gesetzten autoritärmonarchischen Prinzips – die Freiheit und Autonomie ihrer Gerichtsgemeinden zu verteidigen, weshalb der Sieg an der Calven vom 22. Mai 1499 das entscheidende historische Ereignis im rätischen Freistaat darstellt und in der Auseinandersetzung zwischen Feudalismus und Demokratie einen Meilenstein in der Geschichte Graubündens bildet. Die siegreiche Auseinandersetzung mit Habsburg-Österreich, dem politischen und geistigen Zentrum feudalherrlicher Gewalt, feudalherrlichen Denkens und feudalherrlicher Aspirationen, bedeutete ebenso die Erschütterung des bischöflichen Feudalstaates und damit auch «die endgültige Niederlage des Feudalismus als politischer Macht in Graubünden». Durch die weithin hallende Niederlage Kaiser Maximilians an der Calven wurde in Bündnen der tiefere Sinn für die staatliche Zusammengehörigkeit gefestigt und der in der Gerichtsgemeinde organisierten Bauernschaft ebenso erlebniskräftig offenkundig wie den einheimischen Potentaten oder den gegnerischen Feudalmächten.

Der verfassungsrechtlichen Formulierung im Bundesvertrag von 1524 eilte das historisch gestaltende Geschehen an der Calven vorbereitend voraus, um das tragfähige und sichere Fundament der Bundesorganisation des rätischen Freistaates zu schaffen. Durch die Bewährung und Kraftprobe im Schwabenkrieg in enger Interessen- und Waffengemeinschaft mit den alten Eidgenossen, bedeutete für Graubünden wie für die alte Eidgenossenschaft der Basler Friede praktisch das Ausscheiden aus dem deutschen Reichsverband. Habsburg-Österreich mußte außer dem Bündnis der acht Gerichte mit den beiden andern rätischen Bündnen auch diejenigen des Oberrn und des Gotteshausbundes mit den VII eidgenössischen Orten anerkennen, ebenso die Befreiung von der Reichssteuer und den kaiserlichen Gerichten, womit Existenz und Bestand der Drei Bünde gesichert schienen und der Dreibündestaat 1524 seine staatliche Organisation erhalten konnte.

Nachdem die Gerichtsgemeinde in der Auseinandersetzung zwischen «Feudalismus und Demokratie» die ursprüngliche und elementare Kampfgemeinschaft des Volkes darstellt und im Ringen um Selbständigkeit, Freiheit und um die souveräne Gerichtsgewalt, als Kennzeichen der mittelalterlichen Staatshoheit, siegreich blieb, waren es nicht etwa die drei einzelnen Bünde, sondern die 49 altbündnerischen Gerichtsgemeinden, welche im Bundesvertrag von 1524 als eigentliche Glieder und Vertragspartner des Dreibündestaates erscheinen. Die großen bündnerischen Tal- oder Gerichtsgemeinden in Davos, Rheinwald und Safien, dem Engadin, dem Vorderrheintal und dem Puschlav, Misox, Calanca und Münstertal fühlten sich als «souveräne Staaten» und beanspruchten eine weit größere Selbständigkeit als heute die Kantone gegenüber dem Bund. Gemeindeautonomie, die ursprünglich der Gerichtsgemeinde zukommt, ist ein Begriff, der in Graubünden bis heute nahezu sakrale Bedeutung hat und das staatliche Leben kennzeichnet. Dem Dreibündestaat wurden jedenfalls nur jene für seine Existenz unbedingt erforderlichen Befugnisse eingeräumt, die so bescheiden waren, daß die Bildung einer stehenden Regierung ausgeschlossen blieb. Nach dem Kulturhistoriker Sprecher handelt es sich um «das einzige Beispiel dieser Art in Europa».

Im Bundestag, der sich am St. Bartholomäustag (24. August, alter Kalender) abwechslungsweise in Chur, Ilanz und Davos versammelte, brachten die Gerichtsgemeinden ihren Willen durch Boten zum Ausdruck, welche nach Instruktionen stimmten und außer Kleinigkeiten neue Beschlüsse und Vorlagen bloß «ad referendum» entgegennahmen, um sie der Landsgemeinde ihres Gerichtes vorzulegen, die nach eigenem Ermessen neue Vorschläge und Änderungen beantragte, weshalb mit dem Referendum auch das Initiativrecht verbunden war. Dieser Sachverhalt kennzeichnet die grundlegende Bedeutung der Gerichtsgemeinden innerhalb der staatsrechtlichen Struktur der Dreibünderepublik und zeigt, daß selbst vom Bundestag als oberster Landesbehörde des Freistaates keine Frage endgültig entschieden werden konnte. Die Gerichtsgemeinden verfügten über Leben und Tod, waren Träger der Kriminal- und der Zivilgerichtsbarkeit, der Gesetzgebung und entschieden in gleicher Weise über außenpolitische Belange und die Ernennung von Gesandtschaften, erteilten den fremden Mächten

die Erlaubnis, ihre Diplomaten in Chur zu akkreditieren, überwachten die Korrespondenz der Bundeshäupter mit dem Ausland und unterwarfen Staats- und Militärverträge, Verhandlungen und Durchmarschbewilligungen ihrer Zustimmung.

Die Verlegung aller für den Dreibündestaat lebenswichtigen Entscheidungen in die Gemeinde macht es verständlich, daß selbst die kleinen und kleinsten Gerichte der Landsgemeinde eine Wichtigkeit beimaßen, die nur der mit den Landesverhältnissen Vertraute zu würdigen weiß; denn die bündnerische Landsgemeinde unterscheidet sich grundsätzlich von den Kantonslandsgemeinden der alten Landsgemeinde-Demokratien. Nach ihrem äußeren Aufwand und Gepräge hat sich die alte Überlieferung der Landsgemeinde am reinsten in der Cadi, dem Kreis Disentis erhalten, wo sie ein echtes Volksfest ist, der Landsgemeindestab, die Mastralia spielend und trommelnd, den Landammann an den Landsgemeindeort begleitet, der geschmückt mit wallendem Purpurmantel, eskortiert von der bewehrten Jungmannschaft seiner Gemeinde, bei wehenden Fahnen und klingendem Spiel hoch zu Roß in Disentis einzieht. Unter großer Feierlichkeit vollziehen sich die Wahl- und Landsgemeindegeschäfte, werden die Ämter vom Mistralregenten bis hinab zum Pfeifer, Trommler und Läufer des Landsgemeindestabes durch offenes Handmehr besetzt und formiert sich gegen Abend der Festzug, der dem neugewählten Landammann das Ehrengelait zu seiner Wohngemeinde gibt.

In der Gerichtsgemeinde, welche Reiche und Arme, Edle und Unedle innerhalb ihres Territoriums einigt und zusammenschließt, gestaltete sich auch das Recht, wofür die imponierende Reihe der bündnerischen Statutarrechte, Landsatzungen und Landbücher eine überwältigende Dokumentation darstellt, die nach Wagner-Salis rechts-, wirtschafts- und kulturgeschichtlich als erstrangige Quelle zu bewerten ist. Sie bilden, in Übereinstimmung mit dem landschaftlichen Reichtum, einen Spiegel der fast unerschöpflichen volkskundlichen, sprachlichen und kulturellen Vielfalt alt Bündens mit seiner großen Zahl unabhängiger, meist mehrsprachiger Herrschaften; dem Bistum Chur, den Grafschaften der Werdenberg-Sargans, Sax-Misox, Vaz und Tri-

vulzio, ferner den freien Gemeinden am Schamserberg und den Freien von Laax und ob dem Flimser Wald mit ihren eigenen Gerichtsstätten sowie den vielen aus den Herrschaften sich bildenden Talgemeinden und Gerichten.

Obwohl in Rätien die Freiheitsbewegung nicht unmittelbar durch die Walser ausgelöst worden ist, übte in den Fehden des 14. und 15. Jahrhunderts, aus denen die drei Bünde hervorgingen, die Walserfreiheit eine weittragende Wirkung aus. Was den Walsern in ihrer Frühzeit an kultureller Überlieferung abging, holten sie durch Intelligenz und Tüchtigkeit auf, weshalb sie an der geistigen, kulturellen, rechtlichen und sprachlichen Entwicklung Graubündens wesentlich mitbeteiligt sind. «Gegenüber den Romanen behaupteten die Walser ihre Eigenart und Sprache, mit der romanischen Bevölkerung kämpften sie um die staatliche und kirchliche Freiheit und um die materielle und geistige Wohlfahrt des Landes in der freien Gemeinschaft romanischer, deutscher und italienischer Gemeinden.» Durch ihre Zähigkeit und ihre entschiedene Wirtschaftsweise, durch ihr an der obersten Grenze der Kultur, in den Paßlandschaften und höchsten Tälern gestähltes Leben haben diese hochgewachsenen, weitausschreitenden Gestalten ein neues Element in das rätische Volkstum und damit in die bündnerische Geschichte getragen, das Walserrecht und die Walserfreiheit. Auf eigenem Grund und Boden und bei der Gründung neuer Siedlungen waren diese Pioniere und Kolonisten der höchsten Kulturzone – wie Branger und Liver in ihren rechtshistorischen Arbeiten aufzeigen – bestrebt, «persönlich freie Leute zu sein. Das Wichtigste und für die verfassungsrechtliche Entwicklung in Graubünden bedeutsamste Element, die Walserfreiheit, eine Konsequenz des Walserrechts, förderte die Selbständigkeit der Gerichtsgemeinden und führte in der Auseinandersetzung zwischen Herrschaft und Genossenschaft, in der Entwicklung vom Feudalismus zur Demokratie, dazu, daß im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts die meisten bündnerischen Gerichtsgemeinden ein Mitspracherecht bei der Wahl des Ammanns, des Vorsitzenden in Zivil- und Strafgerichten, erlangten», was selbstverständlich in den Landbüchern und Statutarrechten der Walsergemeinden nicht ohne Nachwirkung blieb. Die Loslösung der

Gerichtsgemeinde aus der herrschaftlichen Bindung der Feudalzeit findet ihre selbstbewußte Formulierung in der stolzen Eid- und Schwurformel des Averser Landbuches von 1622:

Wir haben von Gots Gnaden eine schöne fryheit;
Wir haben eigne Macht und Gwalt zu setzen und zu
entsetzen! Wir haben Eigen Stab und Sigel,
Stock und Galgen; Wir sind Gotlob keinem frömden
Fürsten und Herrn nichts schuldig noch unterworfen;
denn allein dem Allmächtig Got!

Der gewaltige Siedlungs- und Expansionsdrang der Walser, getragen durch eine überbordende Volkskraft, durch geistige und physische Urwüchsigkeit und Ausdauer, befähigte diese Kolonisten nicht nur zur Bewirtschaftung und Nutzung der obersten alpinen Siedlungsbereiche, sondern auch zur raschen Ausbreitung und Germanisierung ganzer Talschaften. War Graubünden ursprünglich ein fast romanisches Land, so kam mit den Walsern, wie auch mit dem deutschen Feudaladel, der in vielen Herrschaften die Gerichtsgewalt und die politische Macht ausübte, das deutsche Element ins Land und wurde Deutsch die Rechtssprache. Der reizvolle Wechsel von Sprache und Kultur, die Verschiedenheit des Wesens und der Wirtschaftsweise zwischen Walsern und Romanen im Albulatal, Vals, Lugnez, Schams und Rheinwald, dem Heinzenberg und andern Gebieten ist ein Kennzeichen bündnerischer Geschichte und Kultur; denn Brauchtum und Sitte sind innerhalb der romanischen Dorfgemeinschaft mannigfaltiger und farbiger als in den Walsergemeinden. Von den festlichen Anlässen, die im romanischen Dorf den Jahreslauf sinnvoll gliedern, findet sich nichts bei den Walsern, die einen eher trockenen und nüchternen Eindruck machen. Hier fehlen die festlichen Höhepunkte des Jahres bei der Alpfahrt, der Alpentladung, die Willkomm- und Abschiedsfeste, Schlittenfahrten und Schmausereien, die typischen Dorfgeschichten und Dorfneckereien, die in den rätoromanischen Tälern eine Blüte des bündnerischen Volkstums und bündnerischer Kultur sind, was die Rätoromanische Chrestomathie eindrücklich bezeugt. Der Walser schaltet und waltet demgegenüber auf seinem Boden nach

eigenem Willen; er ist in der Kampfzone des wirtschaftlichen Daseins auf sich selbst gestellt; ihm mangeln Sinn und Verständnis für die Dorfgemeinschaft; denn er lebt in zerstreuten Einzelhofsiedlungen, die genügend Ellenbogenfreiheit gewähren und Selbstherrlichkeit und keine Rücksicht auf den Nachbarn erfordern. Die wirtschaftliche, kulturelle und rechtliche Verschiedenheit zwischen Walsern und Romanen findet in Graubündens Geschichte und Kultur, in Sitte, Brauchtum und im Volksleben ihr charakteristisches Gepräge und ist daher auch eine Eigenart des staatlichen Lebens und der verfassungsrechtlichen Entwicklung der Dreibünderepublik.

Wie das historische Werden in den Tiefen der Täler, längs der Flüsse und der bündnerischen Transitstraßen, bekundet auch die Kolonisation der Walser in den höchsten Paßgebieten Graubündens, wo sie für Sicherheit und Geleit der Reisenden und der Kaufmannsgüter sorgten und gleichsam als Lotsen und Grenadiere des mittelalterlichen Paßverkehrs anzusprechen sind, daß Graubündens Volkstum und Kultur die Geschichte von Weg und Steg, von Strom und Gegenstrom ist. Dies dürfte von keinem andern Lande ausgesprochener gelten als vom Paßstaat der Drei Bünde; denn die Geschichte der Dreibünderepublik ist wie diejenige des alten Rätiens in die Pässe des Landes geschrieben und durch seine vermittelnde Stellung zwischen der germanischen und der Kulturwelt des Mittelmeers geformt und gestaltet worden. Verschiedene bedeutsame geographische, historische, wirtschaftliche und militärische Faktoren machten den kleinen Bergstaat durch seine Pässe zum Nervenzentrum der europäischen Geschichte, zum trotzigen Stoßriegel zwischen dem Haustor der Herren und Mächte, weshalb um die Felsecken und Paßübergänge Graubündens eine kriegerische Luft wehte, die sich im Zeitalter des Obersten Georg Jenatsch zum entfesselten Sturmwind erhob.

Im Waffengeklirr und Trommellärm der Bündnerwirren ist nicht zu übersehen, daß der Transit ein einträgliches Gewerbe war, mit dem sich Adelige und Unadelige befaßten, weil Weg und Steg manches stolze Schloß, manches schöne Haus und manchen großen Stall aufrichteten und dem kargen Berglande die wirtschaftliche Kraft zur geistigen Entfaltung und Kultur schenkten. Dies meint Erwin Poeschel, wenn er über Graubünden schreibt: «Ein Grenzland mit Pässen,

umwittert von großen Entscheidungen. Hier zog der Legionsadler und setzte Rom seine Meilensteine, durch diese Berge jagte Stilicho und zogen Könige zur Krönung. Wenn die großen Wirker der Diplomatie an den europäischen Höfen ihre Fäden spannten, dann war hier in diesem kleinen Bergland der festeste Knoten zu schürzen. Es war klein, aber es war stark im Bewußtsein seiner Bedeutung und seiner unverbrauchten Volkskraft. Straßen, Straßen des Krieges und des Friedens. Welche Reichtümer sind durch diese kargen Berge gezogen: Seiden und kostbare Gewebe, seltene Hölzer, Pelze, Spezereien, Weine, Farben, Karawanen von Ballen, von Handelsgut aller Art mühten sich über rauhe Pfade; der Norden tauschte hier mit dem Süden.»

In dieser umfassenden Weise sind Volksleben und Volkscharakter, Wirtschaft, Handel, Wandel und Verkehr, die religiösen und staatlichen Verhältnisse, ja selbst die kommerzielle Auswanderung der Zuckerbäcker oder die Leistung fremder Militärdienste in Frankreich, Spanien, Österreich, Holland, Savoyen, Neapel und Preußen durch die paßstaatliche Natur Graubündens und ihre Nachbarschaft zu den Kulturwelten des Südens und des Nordens gekennzeichnet und mitbestimmt. Süden und Norden und ihre Kultureinflüsse spiegeln sich nicht allein in der ältesten rätischen Zeit und dem aus ihr fließenden Sagenborn; sie bilden Seele und Wesen Graubündens Kultur und Kunst, befruchten alle Bereiche bündnerischen Schaffens, leben im Recht, in der Verfassung und in der Geschichte des Landes und gestalten die altbündnerische Volkskunst in gleicher Weise, wie sie den Meister der spätmittelalterlichen Kirchenmalerei zu St. Martin in Zillis, oder die Farbenwelt Augusto Giacomettis beeinflussen, die Kinderbücher von Alois Carigiet formten und die seltsamen grauen Töne in den Bildern von Leonhard Meisser wachrufen. Es ist daher nicht erstaunlich, wenn die monumentale Dokumentation der Kunstdenkmäler Graubündens sieben stattliche Bünde füllt und Poeschels großangelegtes Inventar der Kunstschatze Graubündens augenfällig zeigt, wie weitgehend die schöpferische Kraft des rätischen Berglandes von den umliegenden Kulturländern mitbestimmt worden ist, wobei die Eigenständigkeit ausgeprägt und stark genug war, um fremdes Kulturgut und fremde Beeinflußung in Gewachsenes und Bodenständiges umzuwandeln, wofür die bündnerischen Kirchen, die stattlichen

Bürgerhäuser oder das Engadinerhaus sprechende Beispiele bilden, aber auch die ungewöhnliche Eigenart der Kirchenmalerei in St. Georg zu Rhäzüns, in Waltensburg, in Lünen, Mesocco, Zillis, Pontresina und Bergün, um lediglich einige Hinweise zu geben. Angesichts dieses Sachverhaltes kann es nicht erstaunlich sein, wenn in Graubünden auch die Kunst des Barocks und der Rokokozeit ihre eigene Prägung erfahren hat, wobei es die Graubündner Baumeister und Stukkatoren dieser Stilepoche verstanden, ihrem seltenen und hohen künstlerischen Können in Süddeutschland und Österreich Gestalt zu geben, Länder, deren beste und schönste Barockbauten vielfach durch Misoxer geplant und erstellt worden sind, worauf A. M. Zentralli in umfassenden Publikationen hingewiesen hat.

Wie durch ein Wunder reichten die bodenständige Kraft und der ausgeprägte Charakter des bündnerischen Volkes demnach hin, die dauernde materielle und geistige Umweltbeeinflussung des Paßlandes schöpferisch aufzufangen in einem eigenen typischen Sagen- und Märchenschatz, in eigener Baukunst, in Volkslied, Volksweise und Sprachkultur, in Sitte und Brauchtum und in der Malerei, weshalb Segantini im Oberhalbstein, im Oberengadin und auf dem Schafberg ein Bündner wurde, mit der Klarheit der Atmosphäre auch die Sauberkeit und Einfachheit des bündnerischen Volkslebens und Bauerntums entdeckte, um diese Erkenntnis gemeinsam mit Augusto Giacometti oder mit dem Offizier und Lyriker Johann Gaudenz von Salis-Seewis in die europäische Geisteswelt zu heben, der auch die Barockbauten der Misoxer in Wien, Salzburg und München, in Eichstätt, Dillingen, Neuburg und Fürstenfeld angehören, um lediglich die wichtigsten dieser ungewöhnlich festlichen Kirchen und Fürstenschlösser zu erwähnen. Graubündens Vielfalt und Volkstum, seine Kultur und Kunst offenbaren sich daher nicht nur in der bündnerischen Kleinwelt, sie offenbaren sich auch in den Werken europäischer Kunst, europäischer Meister und europäischer Überlieferung.